



14. Juli 2011

Schriftliche Anfrage gemäß §71, 72 GeschO an das Ressort für Inneres

Diese schriftliche Anfrage soll zusammen mit der Beantwortung als Landtagsdrucksache veröffentlicht werden.

Für den Fall, dass diese schriftliche Anfrage nicht innerhalb von vier Wochen durch die Staatsregierung beantwortet ist, wird die Landtagspräsidentin ersucht, die Beantwortung unverzüglich anzumahnen.

Thema: Dokumentationseinrichtungen bei der Entgegennahme von telefonischen Notrufen

Einleitung: Bei Eingang eines telefonischen Notrufes bei öffentlich betriebenen Notrufzentralen (Polizei, Feuerwehr usw.) werden Daten über den Ursprung und den Inhalt des Notrufes erhoben. Hierzu werden folgende Fragen gestellt:

Frage 1a: Bei welchen öffentlich für die Entgegennahme von Notrufen betriebenen Telefoneinrichtungen in Notrufzentralen, einzelnen Stützpunkten (z.B. ein Polizeirevier), einzelnen Kommunikationsgeräten (wie etwa ein dienstliches Polizei-Mobiltelefon) wird bei telefonisch eingehenden Notrufen die Rufnummer des rufenden Anschlusses (egal ob vom Festnetz oder von einem Mobilfunk oder sonstigen Rufeinrichtungen wie etwa „Skype“ o.ä.) ermittelt, unabhängig von möglichen Einstellungen am rufenden Telefongerät (z.B. „Rufnummernunterdrückung“)?

Frage 1b: Wird die Ermittlung der Kennung des rufenden Anschlusses auf technischem Wege benutzt, um den Ausgangsort des potentiellen Notfalles bereits zu Beginn des eingehenden Notrufgespräches zu ermitteln, also schneller als ein Anrufer seinen Standort durch Sprache angeben kann, und genauer, als es einem Notrufenden ohne Ortskenntnis möglich ist?

Frage 1c: Sind auch Notrufe in anderer Form als durch gesprochene Sprache über das Telefonsystem der öffentlich betriebenen Notrufeinrichtungen technisch/organisatorisch abwickelbar (z.B. über Telefax, SMS, Gehörlosen-Schreibtelefon usw.)?

Frage 2a: Wie lange werden die Daten der ermittelten Kennungen von rufenden Anschlüssen bei Notrufen für die Nutzung bei weiteren, auch nachträglichen Ermittlungsvorgängen gespeichert?

Frage 2b: Werden Daten über die weitere Abwicklung der Reaktion auf den einzelnen Notruf mit den Daten zu dem Ausgangspunkt eines Notrufes verknüpft gespeichert (z.B. welches Personal den Notruf entgegen genommen hat, welches Einsatzfahrzeug und/oder welches Personal die Überprüfung der Notsituation vor Ort übernommen hat, usw.)?

Frage 2c: Ist eine solche Speicherung von technischen Daten zur Notrufabwicklung nach Ansicht des Innenressorts hilfreich für Ermittlungsvorgänge, die zum Zeitpunkt des Notrufes evtl. noch

Seite 2 zur Schriftlichen Anfrage von Dr. Gabriele M. Pauli vom 27.07.11 zum Thema
„Notruffeinrichtungen“

nicht absehbar sind, so dass eine automatisierte Speicherung und Langzeitarchivierung bejaht wird?

Frage 3a: Werden Aufzeichnungen der sprachlichen Kommunikation zwischen dem rufenden Anschluss eines Notrufes und der annehmenden Notruf-Telefoneinrichtung bei allen oder nur bei einem Teil der öffentlich betriebenen Einrichtungen zur Notruf-Entgegennahme archiviert?

Frage 3b: Wie lange werden angefertigte Aufzeichnungen der sprachlichen Kommunikation bei Notrufen archiviert?

Frage 3c: Liegen die archivierten Aufzeichnungen der sprachlichen Kommunikation bei Notrufen in geordneter Form für nachträgliche Ermittlungsvorgänge vor, sei es bei den Einrichtungen, welche die Notrufe entgegennehmen, und/oder an anderem Ort?

Dr. Gabriele M. Pauli, MdL